

64. 1. Unter welchen Voraussetzungen verlieren Forderungen auf rückständiges Gehalt, die der Arbeitgeber in laufende Rechnung aufgenommen hat, ihre Eigenschaft als Arbeitnehmereinlage?

2. Welche Verjährungsvorschriften finden auf solche Forderungen Anwendung?

AufwG. § 63 Abs. 3, § 65. BGB. § 196 Nr. 8.

I. Zivilsenat. Urf. v. 25. April 1931 i. S. Firma B. & Co. (Bekl.)
w. G. (kl.). I 339/30.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Vater des Klägers (nächstehend als Erblasser bezeichnet) war bis zu seinem Tode (1903) lange Zeit hindurch bei der Beklagten angestellt gewesen, zuletzt als „Direktor“. Im Jahre 1896 ließ er sich bei ihr ein Konto errichten, auf dem die nicht abgehobenen Teile seines Gehalts und der Lantieme verbucht wurden; die Einlagen wurden mit 5% verzinst. Er hatte seinen Sohn, den Kläger, zum Alleinerben eingesetzt und seiner Witwe den Nießbrauch am Nachlaß vermacht. Diese vereinbarte mit dem Generaldirektor der Beklagten, daß das Kapital zu den alten Bedingungen bei der Beklagten belassen und das Konto auf ihren Namen weitergeführt werden solle. Das Guthaben wurde mit 5%, ab 1922 mit 8% verzinst und am 24. August 1923 zurückgezahlt.

Im September 1925 trat die Witwe mit der Bitte um Aufwertung an die Beklagte heran; diese stellte sich aber auf den Standpunkt, daß es sich um eine nicht aufwertbare Kontoforrentforderung

handle. Im Januar 1929 hat der Kläger, der sich die seiner Mutter etwa zustehenden Aufwertungsansprüche hat abtreten lassen, Klage erhoben. Er sieht in dem im August 1923 zurückgezahlten Guthaben ein der Beklagten gegebenes, aus Arbeitnehmereinlagen seines Vaters herrührendes Gefälligkeitsdarlehen, das frei aufzuwerten sei, von dem er aber zunächst nur 25% des Goldwerts verlangen wolle. Die Beklagte hat u. a. eingewandt, es handle sich um die nach § 65 AufwG. unzulässige Aufwertung einer Kontokorrentforderung; der Charakter dieser Forderung als Arbeitnehmereinlage sei durch die Vereinbarungen der Witwe des Erblassers mit der Beklagten völlig verloren gegangen. Ferner hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte unter Abweisung des Mehranspruchs zur Zahlung von 19630 RM. nebst Zinsen. Berufung und Revision der Beklagten blieben erfolglos.

Gründe:

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß die vom Erblasser nicht abgehobenen Summen nebst den darauf vergüteten Zinsen als Einlagen eines Arbeitnehmers beim Arbeitgeber im Sinne des Aufwertungsgesetzes anzusehen sind, obwohl der Erblasser, zum mindesten in der letzten Zeit, offenbar eine gehobene Stellung im Betriebe der Beklagten eingenommen hatte. Entscheidend ist in dieser Beziehung, daß er kraft Dienstvertrags angestellt war.

Nicht zu beanstanden ist auch die weitere Ausführung des Urteils, daß bei diesem Sachverhalt dem Kläger das Aufwertungsverbot des § 65 AufwG. nicht entgegengehalten werden könne. Zur Begründung wird freilich in erster Linie geltend gemacht, es habe zwischen dem Erblasser und der Beklagten und in gleicher Weise auch zwischen seinen Rechtsnachfolgern und der Beklagten kein Kontokorrent oder eine andere laufende Rechnung bestanden; trotz Vorliegens einiger bezeichnender Merkmale eines solchen Rechtsverhältnisses habe es sich nämlich doch um nichts anderes gehandelt als um die zum buchungstechnischen Ausdruck gebrachte verzinsliche Anlage eines Kapitals auf einem Konto, das keine anderen Bewegungen aufgewiesen habe als die Gutschrift der Zinsen und die Lastschrift der regelmäßigen Abhebungen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Danach genügt es für die Annahme eines Kontokorrents oder einer anderen laufenden Rechnung, wenn sich der geschäftliche Verkehr im beiderseitigen Einverständnis in den

charakteristischen Formen dieser Rechtsverhältnisse abspielt, eine Voraussetzung, die hier sicherlich gegeben ist; hingegen kommt es auf den wirtschaftlichen Charakter der in die Rechnung einbezogenen Posten nicht an (vgl. RÖZ. Bd. 123 S. 351 und Zeiler Nr. 1415, 1880). Richtig ist dagegen die hilfsweise gegebene Begründung des Berufungsgerichts, daß die Hauptregel des § 65 AufwG. deshalb nicht zur Anwendung kommen könne, weil einer der vorgesehenen Ausnahmefälle vorliege, nämlich die Einlage eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber. In dieser Richtung wird dort ausgeführt, weder die Tatsache des eingetretenen Erbfalls noch die im Jahre 1903 zwischen der Witwe des Erblassers und der Beklagten getroffene Vereinbarung über die Weiterbehandlung des damals vorhandenen Guthabens und deren Rechtsfolgen hätten bewirken können, daß das Guthaben nicht mehr als Arbeitnehmereinlage anzusehen sei, ebenso wenig die eingetretene Vermehrung, soweit sie durch Zuschreibung der Zinsen erfolgt sei. Nicht mit Unrecht macht freilich die Revision geltend, daß diese Ausführungen in einem gewissen Widerspruch mit dem stehen, was an anderer Stelle des Urteils gesagt ist, wo es sich um das Vorliegen einer Vermögensanlage handelt. Es heißt dort: Nach dem Tode des Erblassers sei insofern eine rechtliche Veränderung eingetreten, als zwischen der Witwe und der Beklagten ein Darlehens- oder Verwahrungs- und Verzinsungsvertrag abgeschlossen worden sei; das frühere arbeitsrechtliche Verhältnis sei erloschen, an seine Stelle sei ein kapitalwirtschaftliches getreten. Die Rechtsbeziehungen der Parteien seien auf eine neue Grundlage gestellt worden, und diese rein kapitalwirtschaftliche Grundlage sei zwei Jahrzehnte hindurch bestehen geblieben. Weiterhin wird von dem „novatorischen Charakter“ der im Jahre 1903 getroffenen Vereinbarung gesprochen. Diese Sätze erwecken allerdings den Eindruck, als wolle das Berufungsgericht die Vereinbarung von 1903 — im Widerspruch mit den Ausführungen an früherer Stelle — dahin auslegen, daß das Rechtsverhältnis der Parteien auf eine gänzlich veränderte Grundlage gestellt und vom ursprünglichen Rechtsgrund — Arbeitnehmereinlage — völlig losgelöst worden sei. Dann würde der in § 65 AufwG. vorgesehene Ausnahmefall nicht mehr gegeben sein (vgl. Zeiler Nr. 1242). Eine solche Auslegung wäre aber nicht vereinbar mit dem Inhalt der Abmachung, wie sie das Berufungsgericht selbst festgestellt hat. Besprochen wurde zwischen der Witwe und dem

Vertreter der Beklagten nichts weiter, als daß der beim Tode des Erblassers vorhandene Saldo „stehenbleiben“ und mit 5% (wie bisher) verzinst werden solle. Das ist kein Vertrag, durch den das Rechtsverhältnis der Parteien derart grundlegend geändert worden wäre, daß das Guthaben seine Natur als Arbeitnehmereinlage nachträglich hätte verlieren können (Zeiler a. a. O.). Die Aufwertung ist danach zulässig.

Bei Bestimmung der im einzelnen für die Aufwertung maßgebenden Grundsätze geht der Berufungsrichter davon aus, daß das ererbte Guthaben durch die Vereinbarung von 1903 zu einer Vermögensanlage geworden sei. Er verkennet nicht, daß nach der Entwicklung, welche die reichsgerichtliche Rechtsprechung genommen hat, die Einlagen des Arbeitnehmers, soweit sie aus dem Arbeitsverhältnis herrühren — was hier der Fall ist —, grundsätzlich auch nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ihren Charakter als Ansprüche aus einem zweiseitigen Vertrag behalten und daher unter die Ausnahmefälle des dritten Absatzes des § 63 AufwG. gehören, auch wenn sie, rein wirtschaftlich betrachtet, ebenfalls als Vermögensanlagen anzusehen wären (vgl. die vom Berufungsgericht angeführten Urteile des erkennenden Senats vom 9. Mai 1928 I 318/27 in JW. 1928 S. 2906 Nr. 2 [auch bei Zeiler Nr. 1242] und vom 12. Mai 1928 I 2/28 in JW. 1928 S. 1801 Nr. 18 [auch bei Zeiler Nr. 1267], ferner RGZ. Bd. 123 S. 351 [355]). Der Vorderrichter meint aber, daß hier ein abweichender Tatbestand vorliege, wofür er sich auf die vorher wiedergegebenen Ausführungen über die Rechtsnatur der Vereinbarung von 1903 stützt. Diese Ausnahme ist indessen sehr bedenklich, wie sich schon aus der obigen Beurteilung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ergibt. Es braucht aber hierauf und auf das, was die Revision gegen das Vorliegen einer Vermögensanlage vorbringt, nicht näher eingegangen zu werden, weil die Beklagte, die allein Revision eingelegt hat, durch die Stellungnahme des Vorderrichters keinesfalls beschwert ist. (Wird näher ausgeführt.)

Endlich ist auch die Einrede der Verjährung in jedem Falle mit Recht zurückgewiesen worden. Es ist nicht zutreffend, daß man — wie anscheinend das Berufungsgericht annimmt — bei Verneinung einer Vermögensanlage dazu kommen müsse, die Verjährung zu bejahen. Dem steht entgegen, daß der Begriff der Vermögensanlage an sich wirtschaftlicher, nicht rechtlicher Art ist, daß ihm zwar im

Rahmen des Aufwertungsgesetzes die Eigenschaften eines Rechtsbegriffs beigelegt werden, daß sich aber die Wirkungen nicht über diesen Rahmen hinaus erstrecken. In der Rechtsprechung des Senats ist die freie Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen, soweit sie in nicht abgehobenen Teilen des Gehalts bestehen, damit begründet worden, daß ihnen „der Charakter als einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage, dem Dienstvertrage, nicht verloren gegangen sei, und somit der Tatbestand des § 63 Abs. 3 AufwG. vorliege“ (RGUrt. vom 9. Mai 1928 a. a. O.), oder „daß sie auf einem gegenseitigen Vertrage (Dienstvertrage) als ihrer unmittelbaren Grundlage beruhen“ (RGUrt. vom 12. Mai 1928 a. a. O.). Damit ist jedoch nur gesagt, daß diese Ansprüche im Sinne des Aufwertungsgesetzes, trotz ihrer Aufnahme in die laufende Rechnung, als auf gegenseitigem Vertrag beruhend zu betrachten sind. Nicht aber ist damit gesagt, die Aufrollung der laufenden Rechnung nach rückwärts müsse die Wirkung haben, daß diese laufende Rechnung überhaupt nicht mehr als vorhanden anzusehen und die Posten in jeder Beziehung so zu behandeln wären, als hätten sie nie darin gestanden. Für die Frage der Verjährung muß es vielmehr auch im Falle der freien Aufwertung dabei bleiben, daß die einzelnen Posten ihren rechtlichen Charakter insoweit eingebüßt haben, als sie Rechnungsposten geworden sind, und daß daher die Vorschriften, die für Dienstlohnforderungen gelten, nicht Platz greifen.